

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und seine Sensibilität erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden müssen, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandsfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten und den in den konsolidierten Beitragsappellen aufgeführten Mittelbedarf zu decken, unbeschadet der Ergebnisse der laufenden Erörterungen in der Generalversammlung über die Finanzmittel für die Sicherheit;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Tampere-Übereinkommen vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/212

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Japan, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/212. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anhang Leitlinien für eine verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, wie wichtig die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, der Entwicklungsplanung und des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe ist,

in diesem Zusammenhang *ferner betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

unter Begrüßung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge,

betonend, dass die nationalen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen unter anderem mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten wurde,

erfreut über die Anstrengungen, die zur Vorbereitung der für den 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) angesetzten Weltkonferenz über Katastrophenvorbeugung unternommen wurden, sowie betonend, wie wichtig diese Konferenz für die Förderung neuer Bemühungen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge ist,

in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und beim Risikomanagement zukommt,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

in Anbetracht dessen, dass bei der in ihrer Resolution 58/25 vom 5. Dezember 2003 geforderten Fertigstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung als neuem Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten²⁰⁵ keine Fortschritte erzielt wurden,

hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei vorbeugenden und vorbereitenden Maßnahmen, der Folgebegrenzung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung international vereinbarter Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der inter-

nationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

diesbezüglich *in Ermutigung* der Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten,

eingedenk der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Vorbereitung auf Naturkatastrophen und die Katastrophenbewältigung haben kann, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis dafür zu gewinnen, wie sich die Höhe der verfügbaren Finanzmittel auf die Bewältigung von Naturkatastrophen auswirkt,

unterstreichend, dass die verfügbaren Informationen und Analysen betreffend Bedürfnisse, Abwehrmaßnahmen und Finanzmittel im Zusammenhang mit Naturkatastrophen weiter verbessert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"²⁰⁶ und "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"²⁰⁷;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, unter anderem durch vorbeugenden Katastrophenschutz, der auch eine angemessene Flächennutzung und entsprechende Bauvorschriften einschließt, sowie durch Vorbereitung auf den Katastrophenfall und durch den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung und der Folgebegrenzung, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer sowie die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, eingedenk ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen, diesbezüglich auch künftig zu unterstützen;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgebegrenzung bis zur Entwicklung, ver-

²⁰⁵ Unter <http://ocha.unog.ch/cr> im Internet verfügbar.

²⁰⁶ A/59/374.

²⁰⁷ A/59/93-E/2004/74.

stärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Analyse des Katastrophenrisikos und die Senkung der Katastrophenanfälligkeit einen festen Bestandteil der Strategien für humanitäre Hilfe, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung bilden und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen, so auch gegebenenfalls in den Plänen betreffend die Wiederaufbaumaßnahmen nach einer Katastrophe und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, und bekräftigt, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Bewältigung von Naturkatastrophen zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig die Ergebnisse der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz sind;

9. *betont außerdem*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich über die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene und die wirksame und effiziente Vorhersage von Naturkatastrophen, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Katastrophenbewältigung zu unterstützen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Ausbildung im Hinblick auf eine bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und Bewältigung von Naturkatastrophen zu fördern;

11. *fordert* die Staaten, die Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere maßgebliche Akteure *auf*, bei der Schließung von Wissenslücken auf den Gebieten Katastrophenmanagement und Risikominderung behilflich zu sein, indem sie Möglichkeiten zur Verbesserung von Systemen und Netzwer-

ken für die Sammlung und Analyse von Informationen über Katastrophen, Anfälligkeiten und Risiken aufzeigen, um so eine fundierte Entscheidungsfindung zu erleichtern;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu Technologien und Erkenntnissen im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

13. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

14. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten, nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre und Entwicklungsorganisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum- und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

15. *betont*, dass besondere Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, namentlich auch im Rahmen der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Katastrophenbewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

16. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen nach wie vor ein nützliches Instrument ist, über das den Mitgliedstaaten Fachwissen auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements zur Bewältigung plötzlich auftretender Notfälle zur Verfügung gestellt werden kann;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, praktische Möglichkeiten zur Weiterleitung von Ressourcen für die nationalen Katastrophenmanagement-Kapazitäten in katastrophenanfälligen Ländern und ihre verstärkte Unterstützung ausfindig zu machen;

18. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Tätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung zu fördern und zu koordinieren;

19. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, regionale Positionen für Berater für Katastrophenbewältigung und Katastrophenvorbeugung zu schaffen, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen sollen, in koordinierter und komplementärer Weise Kapazitäten für vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen, Folgenbegrenzung und Katastrophenbewältigung aufzubauen;

20. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu stärken;

21. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Tampere-Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Erstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten²⁰⁵ abzuschließen und das Verzeichnis künftig regelmäßig zu aktualisieren;

23. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Programme zur Katastrophenvorbeugung und zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenbewältigung und der Folgenbegrenzung zu unternehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Bewertung der Bedürfnisse und Abwehrmaßnahmen und die Verfügbarkeit von Daten über Finanzmittel für die Bewältigung von Naturkatastrophen weiter verbessert werden können, und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und nationale Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/213

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belgien, Botsuana, Burundi,

China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/213. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁰⁸,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001 und 57/48 vom 21. November 2002,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁰⁹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten, zweiten und dritten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika)²¹⁰, vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo²¹¹ beziehungsweise vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba²¹² verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Protokolls über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 26. Dezember 2003 sowie des grundsatzpolitischen Rahmendokuments über die Schaffung einer afrikanischen verfügbaren Truppe und eines Generalstabsausschusses,

sowie unter Begrüßung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die institutionelle Verbindung zur Afrikanischen Union, die er auf der 5084. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2004 in Nairobi abgab²¹³,

ferner unter Begrüßung der Vision und der Zielsetzung der Afrikanischen Union sowie der Vorschläge in dem Strategieplan der Kommission der Afrikanischen Union, die auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedet wurden,

²⁰⁸ A/59/303.

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²¹⁰ Siehe A/57/744, Anlage III.

²¹¹ Siehe A/58/626, Anlage I.

²¹² Siehe Afrikanische Union, Dokumente Assembly/AU/Dec 33-54 (III) und Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

²¹³ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.